

11 17

Öffentliche Auflage eines Bebauungsplanes.

Auf Grund der Bestimmungen von §§ 10 und ff. des Baugesetzes (Spez. § 15) vom 10. Juni 1906 wird während 30 Tagen, auf dem städtischen Katasteramt öffentlich aufgelegt:

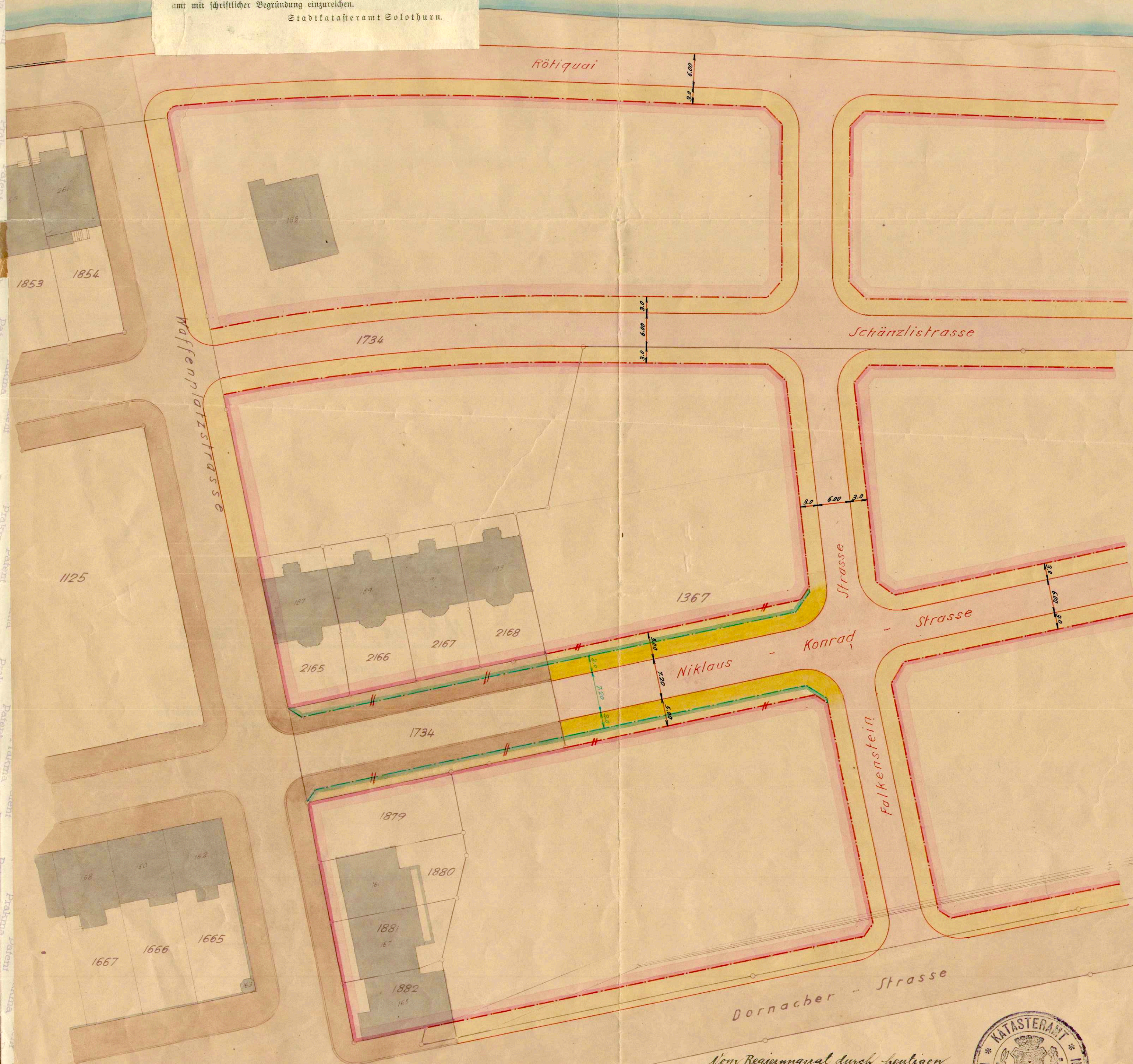
Ein spezieller Bebauungsplan über das Teilstück der Niklaus-Konradstrasse, welches zwischen der Waffenplatz- und der Falkensteinstrasse liegt.

Allfällige Einsprachen sind bis zum 15. Februar 1930 dem Katasteramt mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Stadtkatasteramt Solothurn.

Publiziert im
Amtsblatt N^o 3/1930

Aare-Fluss →



Masstab 1:500



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss N^o 4025 genehmigt.
Solothurn, den 11. November 1930.

Der Stellvertreter
des Staatschreibers:
[Signature]

